Leipziger Tageblatt

Freitag ben 8. Februar.

1850.

Grinnerung an Abentrichtung der ordentlichen Grundsteuern ic.

Bufolge freissteuerrathlicher Berfügung wird ben-fleuerpflichtigen biefigen Saus: und Grundstudebefigern hierburch in Erinnerung gebracht, bag, ba in Gemagheit ber lanbesberrlichen Berordnung vom 25. Dai 1849 bie bestehenden ordentlichen Staatsabgaben und Steuern bis mit Ende des Monats April 1850 in unveranderter Maage forterhoben werden sollen, Die Grundsteuern auf ben 1ften Termin dieses Jahres bereits mit dem Iften dieses Monats fallig geworden find.
Die diesfallsigen Steuerpflichtigen werden baher zugleich aufgefordert, ihre Steuerbeitrage, so wie die städtischen Realschoff und Communantagen langstens binnen 14 Tagen nach besagtem Termine bei der Stadt Steuer Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf diese Frist geschilden Realschoff auch besagtem Termine bei der Stadt Steuer Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf diese Frist geschilden Realschoff auch besagtem Termine bei der Stadt Steuer Ginnahme allhier zu bezahlen,

indem nach Ablauf diefer Frift gefehlicher Borfchrift gemäß fofort erecutivifche 3mangsmittel gegen die Restanten eintreten muffen. Leipzig am 7. Februar 1850. Berger.

Befanntmadung.

Die für ben 11. b. angefündigte Sotzauction auf Connewiper Revier muß megen bes hohen Baffere bie auf weitere Befannts machung ausgefest bleiben. Des Rathe der Stadt Leipzig Defonomie: und Forftbeputation. Leipzig ben 7. Februar 1850.

Berpachtung.

Die Detonomie bes hiefigen Johannishospitales foll, nachbem ber bisherige Pachter verftorben ift, vom 5. April b. 3. an anderweit und gwar bergeftalt verpachtet werben, baß bie bisher mit ber Detonomie verbunden gewesene Speisung und Berpflegung ber Sospitaliten von berfelben getrennt wirb.

Bu biefem Behufe merben bie ju gebachtem hospitale gehörigen, in Reudniger und hiefiger Stadtflur, größtentheils in der nachsten Umgebung ber Stadt geles genen Felber an ca. 260 Ader und Biefen an ca. 28 Uder in einzelnen Eteinen Parcellen und am 4. Mata b. 3.

bie gesammte Detonomie im Gangen nebft ben Bohn - und Birthschaftegebauben gur öffentlichen Berfteigerung gebracht werben und es haben fich Pachtluftige an ben gebachten Tagen fruh um 10 Uhr bei hiefiger Rathestube einzufinden. Ueber Die naberen Bebingungen ber Berpachtung, fo wie über bie Lage und Abtheilung ber einzelnen Grundstude wird vom 20. b. an in ber Erpedition bes Marftalle Ausbunft ertheilt.

Leipzig ben 7. Februat 1850.

Der Rath ber Stadt Leipzig. Berger.

Bierundzwanzigfte öffentliche Sigung ber 1. Rammer

am 6. Februar. orbneten gu Dresben wegen Bergutung ber preufifchen Ginquar: choung, fo wie eine Petition aus Leipzig, Die Ginquartierung ber Ceast Leipzig Setreffenb. Dad bem Bortrage ber Regiftranbe Severwertete ber 20g. Staatsammalt Des ler in langerer Rebe eine Binterpellation am bas Deinifterium bes Menfern in Betreff ber Bertichen Berfaffungsangelegenheit. Der Rebner fagte, bag Die Bbee ber beutschen Ginigung und Ginheit Deutschlands eine berechtigte ware, welcher eine weife Regierung Form und Geftalt ben muffe. Die Depleriche Interpellation lautet wortlich alfo : 1) 3ft es gegennbet, baf bie tonigl. fachfifche Regierung mir bem Konigreiche Baiern, Sannover und Burtemberg, fo wie begiebende lich mit ber t. t. bitereichtschen Regierung in Begug auf bie Ordnung ber benefichen Angelegenheit Unterhandlungen angefnupft habe? 2) 3ft bie tonigl. fachfifche Regierung gemeint, trop bie: fer Berhandlungen ben mit ber Rrone Preugen unterm 26. Dai 1849 abgefchioffenen Bertrag feftenhalten ? und 3) Befindet fich Rammern eine porlaufige Diethetlung ju machen? Es ift bies ber zweiten Rammer ber Mbg. Dr. Braun geftellt bat. Merauf verferitt bie Rammer ju ber Berathung über ben wichtigften Ge-

genftand ber heutigen Tagesorbnung. In ber 11. öffentlichen Sigung ber erften Rammer hatte befanntlich ber Abg. Biefch folgenben Untrag geftellt: "bie erfte Rammer wolle im Berein mit ber zweiten die Staateregierung erfuchen, baf fo balb wie Muf ber Regiftranbe befindet fich eine Petition ber Stadtver- möglich, jedenfalls aber bei ber in Musficht ftebenben Juftigreor= ganifation a) bem gandgericht Bubiffin minbeftens zwei ber men= bifden Sprace volltommen machtige Juriften beigegeben werben; b) bei allen übrigen bereits beftebenben ober funftig noch ju errichtenben Memtern, benen Gerichteuntergebene menbifcher Bunge sugewiesen werben, ein ober nach Befund mehrere wendische 30= riften angestellt werben." Der 4. Ausschuß ber Rammer, im Alls gemeinen bas in bem eben angeführten Antrage beregte Beburfnis anertennend, batte bie Unnahme beffelben in etwas veranberter Saffung empfohlen, namentlich auch bas wichtige Moment bin= jugefügt, baß "ble beshalb erforberliche Ginrichtung auf eine für bie Benben felbft mit teiner Roftenvermehrung verbunbene Beife getroffen werben moge." Der Antrag murbe um fo mehr ein= ftimmig angenommen, als bie Staatsregierung fich allenthalben bamit einverstanden ertlatte und bie Eroffnung machte, baß in biefem Sinne bereits bei bem Landgericht ju Bubiffin bie nothige Ginrichtung getroffen worben fei. Die Abgg. Biefc und Biceprafibent Schend proteftirten in ber über Diefen Gegenftanb geführten Discuffion gegen bie in bem Ausschufberichte aufgeftellte Behauptung, baß bie Unfpruche ber Derlaufiger Benben auf Bewahrung ihrer Rationalitat in Folge bet panflaviftifchen Bemegung bes Jahres 1848 rege geworben und bag unter ben Wen-